



Aktenzeichen: BY
Sachbearbeitung durch: Achtelstetter, PHK
Telefon: 08382 910-160
Telefax: 08382 910-140

Datum: 23.03.2020

Hinweise für Seenutzer am bayerischen Teil des Bodensees

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der bestehenden Allgemeinverfügungen in Bayern gibt es immer wieder Fragen bezüglich der Ausübung von Aktivitäten in Zusammenhang mit der Seenutzung. In Absprache mit dem LRA Lindau (B) geben wir Ihnen folgende Empfehlungen bzw. Handlungsanweisungen für den bayerischen Teil des Bodensees:

- Sportboothäfen sind keine Einrichtungen, die den notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen. Sie dienen der Freizeitgestaltung, somit ist der Betrieb nicht gestattet. Der Kranbetrieb ist nur in begründeten Notfällen (z. B. Wassereinbruch in bereits im Wasser befindlichen Booten) zulässig.
- Das Ein- und Auswassern von Booten oder zum Beispiel das Arbeiten an Wasserfahrzeugen (Herrichten zur Vorbereitung der Einwasserung, Streichen, Schleifen etc.) stellt keinen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung dar. Dies ist nicht zulässig. Eine Ausnahme gilt nur für Gewerbebetriebe. Hierbei ist ein Abstand von mind. 1,50 m zu Kunden einzuhalten.
- Zulässig sind die Ausübung des Sports und die Bewegung an der frischen Luft alleine oder mit Personen des eigenen Hausstands. Bootfahren oder Gruppenbildung mit anderen Personen ist nicht zulässig.

Möglich wären somit zum Beispiel:

- Sportfischen alleine oder alleine mit Personen des eigenen Hausstands
- Stand-up-Paddeln oder Surfen im Uferbereich bzw. innerhalb der Surfzone
- Segeln alleine oder mit Personen des eigenen Hausstands
- Beachten Sie bitte die Einreiseverbote in Österreich und der Schweiz. Auch wenn es auf dem See keine Grenzen gibt empfehlen wir nicht über die Seemitte hinauszufahren.
- Beachten Sie auch, dass Sie keine Seenotfälle auslösen und somit Einsatzkräfte zusätzlich gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

Achtelstetter
Polizeihauptkommissar

Stand: Montag, 23.03.2020, 12.00 Uhr

Änderungen sind kurzfristig möglich